



55606 Kirn
Binger Landstr. 35a

Tel.:06752 / 9 40 94
Fax:06752 / 9 40 96

Infoblatt

Wie erhalte ich Prozeßkostenhilfe?*

* Dieses Infoblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es dient vielmehr der ersten Orientierung.

1. Anwendungsbereich

Prozeßkostenhilfe kann für das Verfahren vor den Zivilgerichten, in der Zwangsvollstreckung, vor den Arbeits-, Verwaltungs-, Patent-, Sozial-, Finanzgerichten, in Entschädigungssachen und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gewährt werden.

2. Voraussetzungen

Eine Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozeßführung nicht oder nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, erhält auf Antrag Prozeßkostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

a. Antrag

Prozeßkostenhilfe wird nur auf Antrag gewährt. In dem Antrag muß das Streitverhältnis ausführlich und vollständig unter Angabe der Beweismittel dargestellt werden. Unter den beizufügenden Beweismitteln sind Zeugen, Urkunden, Verträge, Sachverständigen-Gutachten für diejenigen entscheidungserheblichen Tatsachen zu verstehen, für die den Prozeßkostenhilfe-Antragsteller die Beweislast trifft. Grundsätzlich hat jeder die von ihm behaupteten Tatsachen, Einreden und Einwendungen zu beweisen.

Der Antragsteller hat sich der gesetzlich vorgesehenen Vordrucke zu bedienen und sie vollständig und richtig auszufüllen, will er eine Zurückweisung seines Antrags und eine Strafverfolgung wegen Betrug vermeiden.

b. Antragsberechtigung

Berechtigt, Antrag auf Prozeßkostenhilfe zu stellen, sind Kläger, Beklagter, Ausländer, Staatenlose, juristische Personen (z.B. GmbH, AG), OHG, KG etc.

c. Erfolgsaussicht

Da das die Prozeßkostenhilfe bewilligende Gericht über Steuergelder verfügt, muß es prüfen, ob die beabsichtigte Rechtsverfolgung bzw. Verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht.

Dabei erfolgt nur eine Prüfung dahingehend, ob z.B. der Klageantrag schlüssig ist und ob die behaupteten Tatsachen unter Berücksichtigung der angebotenen Beweismittel beweisbar erscheinen.

d. keine Mutwilligkeit

Nur wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bzw. Verteidigung nicht mutwillig erscheint, wird Prozeßkostenhilfe bewilligt. Z.B. ist eine Klage gegen eine vermögenslose Person meist mutwillig, es sei denn, es besteht wenigstens eine gewisse Aussicht, daß sie wieder zu Geld kommt.

e. Erklärung über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse

Dem Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe ist eine Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Partei beizufügen, also über die Familienverhältnisse,

Beruf, Vermögen, Einkommen und Belastungen, und mit entsprechenden auf dem neuesten Stand befindlichen Belegen zu untermauern.

3. Eigenbeteiligung

a. Einkommen

Jeder, der Prozeßkostenhilfe beantragt, hat sein Einkommen einzusetzen. Hierzu gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, also (1) Einkommen aus nicht selbständiger Arbeit (Lohn, Gehalt); anzugeben sind die Bruttoeinnahmen des letzten Monats vor Antragstellung, bei Schwankungen die Durchschnittseinnahmen; beizufügen sind Lohn- und Gehaltsabrechnung der Arbeitsstelle für die letzten 12 Monate vor Antragstellung (falls vorhanden). (2) Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft. (3) freie Kost und Wohnung (4) Unterhaltsrenten (5) Sozialhilfe; der letzte Bewilligungsbescheid ist beizufügen. (6) Mietnettoeinnahmen (7) Einnahmen aus Kapitalvermögen (z.B. Sparzinsen) (8) Renten, Pensionen etc.

b. Abzüge

Von dem erzielten Einkommen sind abzusetzen (1) die auf das Einkommen entrichteten Steuern (2) Pflichtbeiträge zur Sozial- und Arbeitslosenversicherung (Renten-, Kranken-, Haftpflicht-, Unfall-, Lebens-, Hausratversicherung). (3) andere Versicherungsbeiträge, soweit sie gesetzlich vorgeschrieben sind (4) Werbungskosten (Fahrkosten zur Arbeitsstelle, Berufskleidung). Betriebsausgaben (5) Wohnkosten, Wohnfläche und Art der Heizung angeben (6) Mietnebenkosten, Heizungskosten und die vom Vermieter umgelegten Betriebskosten wie Grundsteuer, Hausmeisterkosten usw. (7) Zins- und Tilgungsraten bei finanziertem Wohnungseigentum (8) besondere Belastungen unter Angabe des Monatsbetrages (z.B. Unterhaltsbelastung aus früherer Ehe, hohe Kreditraten) (9) angemessene Beträge für Behinderte, die trotzdem am Erwerbsleben teilnehmen (10) Freibeträge pro Monat.

Von dem nach diesen Abzügen verbleibenden Teil des Monateinkommens hat der Antragsteller nach einer amtlichen Tabelle gestaffelte Monatsraten aufzubringen, die vom Amtsgericht festgesetzt werden und maximal 48 Raten unabhängig von der Zahl der Instanzen betragen dürfen.

c. Vermögen

Jeder Prozeßkostenhilfe-Antragsteller hat auch sein Vermögen für die Bezahlung der Gerichts- und Anwaltskosten seines Prozesses einzusetzen, soweit ihm dies zuzumuten ist.

4. Entscheidung des Gerichts

Prozeßkostenhilfe wird nicht bewilligt, wenn die Kosten der Prozeßführung 4 Monatsraten nach der obigen Tabelle und die aus dem Vermögen des Antragstellers aufzubringenden Teilbeträge voraussichtlich nicht übersteigen. Ferner wird der Antrag zurückgewiesen, wenn eine der erforderlichen Voraussetzungen nicht vorliegt oder nicht nachgewiesen werden kann.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Rechtsanwalt Fuchs